Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.3.2007 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Einrichtung

- Der Bauhof (auch "Einrichtung" genannt) ist ein Betrieb der Stadt Heiligenhafen, der nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein geführt wird.
- 2) Gegenstand des Bauhofs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Heiligenhafen und ihre Organisationseinheiten. Der Bauhof kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt Heiligenhafen kann den Bauhof auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt Heiligenhafen beauftragen.

§ 2 Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt die Bezeichnung "Bauhof der Stadt Heiligenhafen".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Bauhofs beträgt 100.000,00 €.

§ 4 Werkleitung

 Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleiterinnen/Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zur/zum 1. Werkleiterin/Werkleiter bestellt. Sie/Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung. 2) Die/Der 1. Werkleiterin/Werkleiter und die/der weitere Werkleiterin/Werkleiter vertreten sich gegenseitig.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- Die Werkleitung leitet den Bauhof selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Bauhofs, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Bauhofs verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung und die Entscheidungen der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters in Angelegenheiten des Bauhofs.
- 2) Der Bauhof ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- 3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, der **Abschluss** die Sonderabnehmerverträgen, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- 4) Die Werkleitung hat die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Bauhofs zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von den bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer

- Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Bauhofs oder den Bauhof in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- 5) Die Werkleitung hat der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- 6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters einzuholen. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung zu beantragen.

§ 6 Vertretung der Einrichtung

- 1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Bauhofs, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- 2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters herbeizuführen ist, und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 5.000,00 € hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- 3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Beschäftigte des Bauhofs mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- 4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung "Bauhof der Stadt Heiligenhafen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Beschäftigten des Bauhofs unterzeichnen stets "Im Auftrage".

5) Erklärungen des Bauhofs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist entsprechend der einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 7 Werkausschuss

Der Werkausschuss für den Bauhof ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Heiligenhafen.

§ 8 Aufgaben des Werkausschusses

- 1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in den Angelegenheiten des Bauhofs vor.
- 2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll den Werkausschuss laufend über die wichtigen Angelegenheiten, die den Bauhof betreffen, unterrichten.

§ 9 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Bauhofs, für die sie gemäß § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10 Personalwirtschaft

1) Die Werkleiterin/innen/Der/Die Werkleiter wird/werden auf Beschluss der Stadtvertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen.

- 2) Die Werkleitung entscheidet im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister über Einstellung, Eingruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Bauhofs.
- 3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Beschäftigte der Stadtverwaltung dem Bauhof oder vom Bauhof der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.

§ 11 Organisation der Einrichtung

- Die/Der Bürgermeisterin/Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch einen Geschäftsverteilungsplan. Die Werkleitung ist dazu im Vorwege zu hören.
- 2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Bauhof auf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 23. März 2007 Stadt Heiligenhafen Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller (Heiko Müller)